

BVGer E-4859/2021 vom 5. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4859_2021

FR: TAF E-4859/2021 du 5 janvier 2022

IT: TAF E-4859/2021 del 5 gennaio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – wie auch vorliegend – endgültig. (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – mit nachfolgenden Vorbehalten (vgl. E. 1.3 und E. 4) – einzutreten.

E. 1.3

Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde beantragt, es sei die Unzulässigkeit, eventualiter Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und er sei vorläufig aufzunehmen, ist festzuhalten, dass sowohl die Wegweisung als auch der Vollzug nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt und begründet, weshalb der Entscheid über die Wegweisung und der Vollzug in die Zuständigkeit der für die Beurteilung ausländerrechtlicher Fragen zuständigen kantonalen Migrationsbehörde fällt. Im Übrigen macht der Beschwerdeführer in der Beschwerde hierzu auch keine Ausführungen und wendet auch nichts gegen diese Feststellung ein. Demgemäss ist auf den entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin beziehungsweise eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend

E-4859/2021 Seite 6 aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Vorinstanz hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 12. November 2019 als weiteres Asylgesuch (Mehrfachgesuch) entgegengenommen. Der Beschwerde kommt deshalb von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Da die Vorinstanz der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen hat, ist auf den Antrag, dem Beschwerdeführer sei zu erlauben, den Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abwarten zu dürfen – und damit sinngemäss der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen – nicht einzutreten.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. beispielsweise BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E-4859/2021 Seite 7

E. 6.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden keine Flüchtlingsrelevanz aufweisen und im Übrigen bestünden ernsthafte Zweifel an deren Glaubhaftigkeit. Namentlich zwischen den zwei geltend gemachten Vorfällen – rund zweijährige Haft als Vierzehnjähriger aufgrund eines Mordverdachts und Teilnahme an Demonstrationen und darauffolgende Misshandlung durch die Behörden im Jahr (...) – und seiner Ausreise im Jahr (...), bestehe kein zeitlicher und sachlicher Kausalzusammenhang. Darüber hinaus bestünden erhebliche Zweifel an seinen geltend gemachten politischen Aktivitäten, da seine diesbezüglichen Aussagen unsubstantiiert seien und er keine Beweismittel habe einreichen können, obwohl

sein Name gemäss seinen Aussagen oft in den Medien gefallen sei. Hinsichtlich der vorgebrachten kurzzeitigen Verhaftung und eingeleiteten Untersuchung durch die Behörden Ende 2017 sei festzustellen, dass die Probleme mit den Behörden einzig auf ökonomische Beweggründe zurückzuführen seien und keinen Zusammenhang mit seiner Ethnie aufweisen würden. Ausserdem habe er seine Heimat mit dem Flugzeug legal verlassen, ohne Schwierigkeiten erhalten zu haben, weshalb im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht von einer behördlichen Suche nach ihm auszugehen sei. Bei der geltend gemachten Verfolgung durch Angehörige der verstorbenen Person handle es sich um eine drohende Blutrache unter Privaten und es fehle an einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivation; ausserdem seien seine Aussagen hierzu widersprüchlich ausgefallen.

E. 6.2

Dem hält der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde entgegen, seine Aussagen seien logisch sowie plausibel und die Gegebenheiten über sein Heimatland Kamerun, welche er im Zusammenhang mit seinen Asylgründen vorgebracht habe, würden sich mit den entsprechenden Länderinformationen von Menschenrechtsorganisationen decken. Seine Asylgründe habe er ausserdem durch den eingereichten Zeitungsartikel untermauert. Aufgrund der Zugehörigkeit seines verstorbenen Vaters zur (...) Partei und seiner eigenen Sympathie für die oppositionelle politische Partei sowie der Strafuntersuchung gegen seine Person wäre er im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer ist nach eigenen Angaben ab dem Jahr 2008 verschiedenen Arbeiten nachgegangen, sowohl in Kamerun als auch im Ausland, namentlich bis 2009 in C._____ und von 2014 bis 2016 in

E-4859/2021 Seite 8 D._____ und hat sich nach seiner Rückkehr aus D._____ im (...)wesen selbständig gemacht (vgl. SEM-eAkten, 1056474-29/8, F32). Während diesen Jahren hat er offenbar keine Probleme irgendeiner Art mit den Behörden gewärtigen müssen oder wurde von den Behörden in irgendeiner Weise behelligt. Aus diesem Grund ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass den geschilderten Ereignissen im Zeitraum bis 2008, namentlich der angeblichen Inhaftierung aufgrund eines Mordverdachts sowie der Misshandlung durch die Sicherheitsbehörden aufgrund der Teilnahme an einer Demonstration, keine asylrechtliche Relevanz beizumessen ist, da kein hinreichender Kausalzusammenhang – sowohl in zeitlicher wie auch in sachlicher Hinsicht – zwischen diesen und seiner Ausreise im Jahr 2018 erkennbar ist. Was die geltend gemachte Strafuntersuchung der Behörden gegen seine Person im Jahr 2017 betrifft, ist ungeachtet der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens festzustellen, dass dieses die Anforderungen an die asylrechtliche Relevanz ebenfalls nicht zu erfüllen vermag. Vorab ist festzustellen, dass grundsätzlich legitim ist, ja aus rechtsstaatlicher Sicht geboten, dass bei Ereignissen, wie dem vom Beschwerdeführer beschriebenen, eine Strafuntersuchung eingeleitet wird. Nicht zu beanstanden ist die Einschätzung der Vorinstanz, es hätten dem Vorgehen der Behörden ökonomische Motive zugrunde gelegen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend das Vorgehen der Sicherheitsbehörden lässt darauf schliessen, dass es diesen primär um die Erpressung von Geld ging und die involvierten Polizisten damit aus rein kriminellen Motiven zwecks persönlicher Bereicherung agierten.

Hierfür spricht namentlich, dass der Beschwerdeführer nach Bezahlung einer Geldsumme aus der Haft entlassen worden ist (vgl. SEM-eAkten, 1056474-29/8, F59) und von der Polizei offenbar auch nie irgendein offizielles Dokument im Zusammenhang mit der angeblichen Strafuntersuchung, wie etwa einen Haftbefehl oder eine Vorladung, erhalten hat. Aufgrund seiner Aussagen und den Akten besteht denn auch kein Grund zur Annahme, dass dem geschilderten Verhalten der Polizisten eine ethnisch oder politisch motivierte Verfolgung im Sinne des Gesetzes zugrunde gelegen hätte. Gleiches gilt für die geltend gemachte Verfolgung durch Angehörige der verstorbenen Person, ungeachtet der Glaubhaftigkeit seiner diesbezüglichen Ausführungen. Die Vorinstanz hat zurecht festgestellt, dass es privaten Blutrachen und drohender Blutrache am Erfordernis der flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivation mangelt, da die Verfolgungsmassnahmen im Sinne einer Blutrache seitens Privatpersonen nicht aus einem in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählten Grund,

E-4859/2021 Seite 9 sondern aus einem asylfremden Motiv erfolgen und somit asylrechtlich nicht von Belang sind. Die Vorbringen in der Beschwerde vermögen zu keiner anderen Sichtweise zu führen und insbesondere den vorinstanzlichen Einwand der fehlenden Asylrelevanz nicht zu entkräften. Der Beschwerdeführer beschränkt sich weitgehend auf allgemeine Ausführungen und die Wiedergabe des Sachverhalts und der Verfahrensgeschichte. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung ist nicht zu erkennen. Schliesslich ist auch aus dem eingereichten Zeitungsartikel vom 1. Oktober 2020 nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Dieser handelt über eine Demonstration auf dem (...) E._____ und weist keinerlei Bezug zu seiner Person und seinen Asylgründen auf.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Es besteht namentlich auch kein Anlass zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, zumal der Beschwerdeführer seinen diesbezüglichen Eventualantrag in der Beschwerde nicht begründet. Der Eventualantrag ist ebenfalls abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) sowie die Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistands in der Person des Unterzeichneten. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich indessen, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch abzuweisen ist. Aus demselben Grund ist auch das Gesuch um amtliche Verbeiständung abzuweisen (Art. 102m Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit vorliegender Entscheidung als gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.